

QUARTALSBERICHT

4. Quartal 2014

AUFSICHT ÜBER
KAPITALMARKTPROSPEKTE

Inhalt

1. Executive Summary.....	3
2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	4
3. Behördliche Tätigkeit	5
3.1 Billigungsverfahren	5
3.2 Emittentenkategorien	7
3.3 Endgültige Bedingungen gem § 7 Abs. 4 KMG.....	8
3.4 EWR-Notifikationen.....	9
3.4.1 Eingehende Notifikationen.....	10
3.4.2 Ausgehende Notifikationen	11
3.5 Werbe- und Prospektverstöße	12
ANHANG	14
a. Rechtliche Grundlagen Prospektaufsicht.....	14
b. Billigungsverfahren	15
c. Prüfmaßstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens	16

1. EXECUTIVE SUMMARY

Im 4. Quartal 2014 war das wirtschaftliche Umfeld unverändert durch zunehmende Unsicherheiten geprägt. Bestimmend waren nach wie vor die Ukraine-Krise und politische Unsicherheiten im Nahen Osten sowie die sich eintrübenden Konjunkturaussichten insbesondere im Euroraum, in dem auch die Deflationsgefahr nach wie vor großen Stellenwert einnimmt.

Auf dem österreichischen Kapitalmarkt war das Billigungsaufkommen bei Prospekten im 4. Quartal 2014 im Vergleich zum 4. Quartal 2013 mit jeweils 11 gebilligten Prospekten unverändert. Für das 1. Quartal 2015 rechnet das Team Kapitalmarktprospekte angesichts des rückläufigen Billigungsaufkommens des österreichischen Wohnbaubankensektors mit einem Rückgang an Prospektbilligungen.

Die seitens der FMA gebilligten Nachträge betragen im 4. Quartal 2014 mit einer Anzahl von 73 das rund Vierfache der im Vergleichsquarter 2013 gebilligten Nachträge (Vergleichswert 4. Quartal 2013: 18).

Verglichen mit dem 4. Quartal 2013 kam es im 4. Quartal 2014 zu einer deutlichen Erhöhung der bei der FMA im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen. Wurden im 4. Quartal 2013 lediglich 543 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so kam es im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres zu einer Erhöhung auf 1.894 hinterlegte Final Terms, was in etwa dem dreieinhalbfachen Wert des 4. Quartals 2013 entspricht.

Im internationalen Kontext wurden im 4. Quartal 2014 ebenso wie im 4. Quartal 2013 jeweils 68 Prospekte an die FMA notifiziert. Die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge verringerte sich von 591 im 4. Quartal 2013 auf 219 im 4. Quartal 2014, was einem Rückgang um rund 63% entspricht.

2. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die weltweite Konjunktur befindet sich nach wie vor in einer instabilen Situation. Es hat den Anschein, als ob die normale Konjunkturdynamik, wie es sie sonst nach Krisen gegeben hat, nicht mehr funktionieren würde. Während für die USA klare Aufwärtstendenzen erkennbar sind, stellt sich die Lage in den Schwellenländern sowie auch im Euroraum weit weniger positiv dar. Zurückzuführen ist dies unter anderem auf geopolitische Risiken (insbesondere die Ukraine-Krise sowie die unsichere Lage im Nahen Osten) sowie auf Finanzmarktrisiken wie zum Beispiel Deflation(sängste) in einigen europäischen Staaten sowie den möglichen Aufbau von Spekulationsblasen in einigen Finanzmarktsegmenten.

Trotz der günstigen Ölpreise und der Erholung in den USA geht die jüngste Prognose des Internationalen Währungsfonds (IWF) vom Jänner 2015 davon aus, dass die Weltwirtschaft 2015 langsamer als erwartet wachsen wird. Der IWF schraubte seinen Konjunkturausblick für das globale Wachstum um 0,3 Prozentpunkte auf 3,5% nach unten. 2016 soll das globale Wachstum laut IWF um 3,7% zulegen. Die Korrektur der Prognose wurde mit dem langsameren Wachstum in China, Russland, der Eurozone, Japan und einem geringeren Potentialwachstum in den erdölexportierenden Staaten begründet.

Für die Eurozone erwartet der IWF Wachstumsraten von 1,2% für 2015 und 1,4% für 2016. Wie auch in Japan blickt der IWF in der Eurozone besorgt auf Stagnation und die niedrige Inflation. Die Eurozone steht nach Ansicht zahlreicher Ökonomen derzeit an der Schwelle einer Abwärtsspirale fallender Preise und nachlassender Investitionstätigkeit der Unternehmen. Positive Effekte für den Export gibt es dem gegenüber durch den sinkenden Außenwert des Euro.

Für Österreich geht die seit 2012 anhaltende Schwächephase bereits in ihr viertes Jahr. Erst für 2016 ist mit einem leichten Anziehen der Dynamik zu rechnen. Sowohl das Institut für Höhere Studien (IHS) als auch das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) haben die Prognosen neuerlich nach unten revidiert. Die internationale Nachfrage und damit der Außenhandel sind schwach, die

schlechte Stimmung drückt die Investitionen, der Privatkonsum weitet sich nur verhalten aus, was letztendlich auch dem Arbeitsmarkt schadet. Für 2015 erwarten IHS und WIFO nunmehr lediglich ein reales BIP-Plus von 0,8 bzw. 0,5%, welches sich 2016 auf 1,1% (WIFO) bzw. 1,6% (IHS) beschleunigen soll.

Vorherrschendes Thema auf den Finanzmärkten war im 4. Quartal 2014 einmal mehr die zukünftige Politik der US-Notenbank Fed sowie der Europäischen Zentralbank (EZB). Während die amerikanische Notenbank den Ankauf von Staatsanleihen und Hypothekenspapieren - bei gleichzeitiger Beibehaltung des niedrigen Leitzinses zwischen null und 0,25% - im 4. Quartal 2014 eingestellt hat, gab es seitens der EZB deutliche Signale, die expansive Geldpolitik längerfristig beizubehalten und durch weitere Maßnahmen zu ergänzen. So hat die EZB im Oktober 2014 ein Kaufprogramm für Pfandbriefe gestartet sowie im November 2014 mit dem Ankauf von Kreditverbriefungen begonnen. Im Jänner 2015 hat die EZB den Beschluss gefasst, im Zeitraum März 2015 bis mindestens September 2016 für insgesamt 1,14 Billionen Euro Staatsanleihen und andere Wertpapiere zu kaufen (sog. „quantitative easing“). Der dahinterliegende Grundgedanke ist folgender: Kauft die EZB in einem großen Umfang Staatsanleihen, steigen tendenziell die Anleihekurse und die Renditen sinken entsprechend. Daraus resultiert die Hoffnung, dass die Banken sich von diesen Schuldtiteln trennen, somit mehr Kapital für die Kreditvergabe zur Verfügung haben und die Investitionstätigkeit in der Eurozone wieder an Schwung gewinnt.

3. BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

3.1 BILLIGUNGSVERFAHREN

Im Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2014 wurden insgesamt 11 Prospektbilligungen vom Team Kapitalmarktprospekte der FMA vorgenommen. Des Weiteren wurden aufgrund von wichtigen neuen Umständen 73 Nachträge seitens diverser Emittenten veröffentlicht und von der FMA gebilligt. Bei keinem Verfahren wurde der Antrag auf Prospektbilligung vom Emittenten zurückgezogen. Vergleichszahlen für die Vorperioden finden sich in der anschließenden Tabelle 1.

	2009	2010	2011	2012	2013				2014			
					Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Prospektbilligungen	100	100	104	76	37	29	23	11	25	29	22	11
Nachträge	44	48	65	80	9	11	24	18	44	45	43	73
Einstellungen	16	7	7	6	0	1	2	0	3	1	0	0

TABELLE 1: STATISTIK JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt einen Vergleich der Billigungsverfahren für Prospekte und Nachträge sowie Einstellungen von Prospektverfahren jeweils für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember. Das Volumen an Prospektbilligungen war mit einer Anzahl von 11 im 4. Quartal 2014 im Vergleich zum 4. Quartal 2013 gleichbleibend.

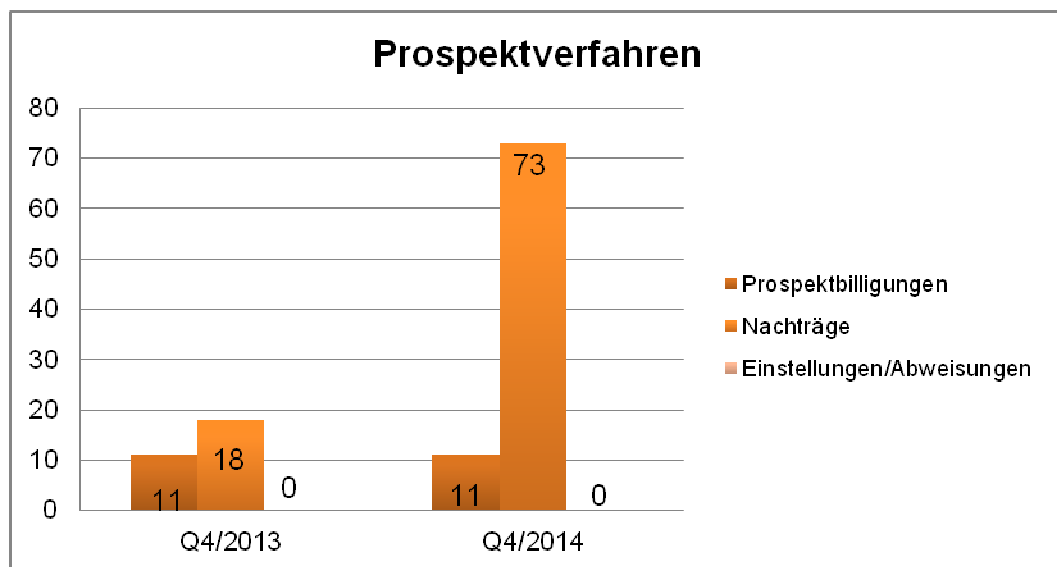


ABBILDUNG 1: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR PROSPEKTE IM QUARTALSVERGLEICH Q4/2013 VERSUS Q4/2014

Die nachstehende Abbildung 2 stellt einen Vergleich der Nachtragsbilligungsverfahren des 4. Quartals 2014 zum Vergleichszeitraum des Jahres 2013 dar. Der markante Anstieg auf das rund Vierfache des Ausgangswertes ist zu einem Großteil auf die Umstrukturierung des österreichischen Volksbankensektors sowie auf Ratingherabstufungen von Kreditinstituten zurückzuführen.

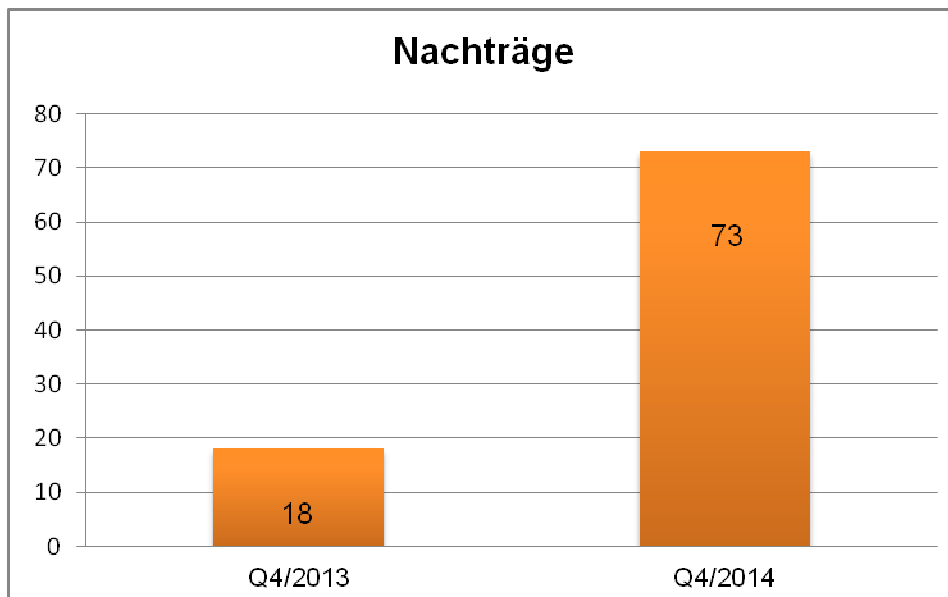


ABBILDUNG 2: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR NACHTRÄGE IM QUARTALVERGLEICH Q4/2013 VERSUS Q4/2014

3.2 EMITTENTENKATEGORIEN

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt einen Überblick über die Billigungsverfahren gegliedert in einzelne Emittentenkategorien jeweils für das 4. Quartal 2013 bzw. 2014.

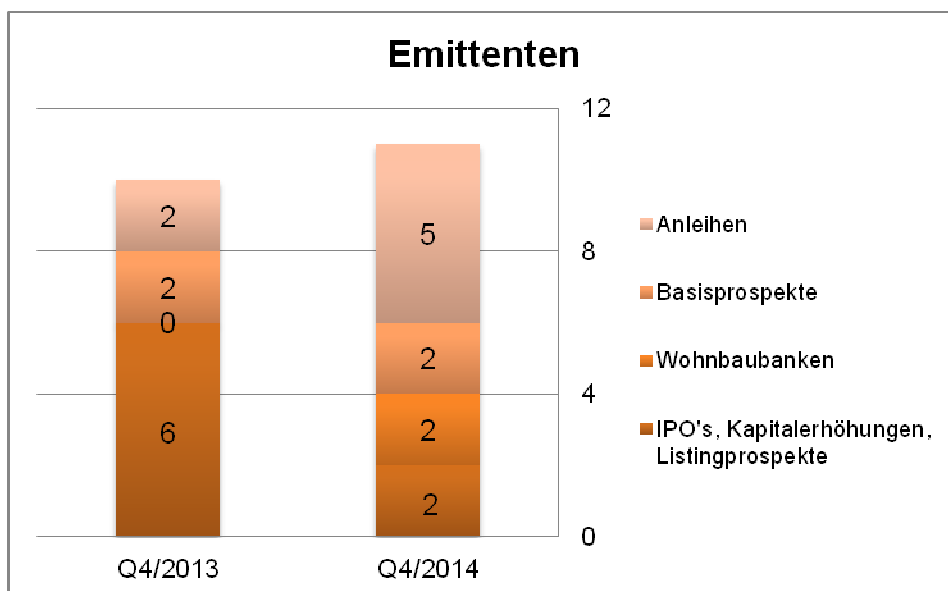


ABBILDUNG 3: EMITTENTENKATEGORIEN Q4/2013 VERSUS Q4/2014

In Tabelle 2 werden die historischen Daten seit Jahresbeginn 2009 dargestellt, wobei diese für die Jahre 2013 und 2014 zusätzlich auf Quartalsebene zur Verfügung gestellt werden.

	2009	2010	2011	2012	2013				2014			
					Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
IPO's, Kapitalerhöhungen, Listingprospekte	5	7	9	6	1	2	6	6	1	3	0	2
Wohnbaubanken	6	6	6	6	5	3	4	0	7	3	3	2
Basisprospekte	26	21	25	33	2	15	5	2	4	16	9	2
Anleihen	8	7	2	9	0	2	1	2	2	1	3	5

TABELLE 2: EMITTENTENKATEGORIEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTAL-ENDE

Im 4. Quartal 2014 wurden Prospekte von 11 Emittenten gebilligt, was im Vergleich zum 4. Quartal 2013, in dem Prospekte von 10 Emittenten gebilligt wurden, ebenso wie bei der weiter oben angeführten Anzahl der gebilligten Prospekte eine weitgehend gleichbleibende Tendenz darstellt.

3.3 ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN GEM § 7 ABS. 4 KMG

Sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird, sind die Endgültigen Bedingungen des Angebots den Anlegern zu übermitteln sowie gem § 7 Abs. 4 KMG bei der FMA vor Beginn des Angebots zu hinterlegen.

Abbildung 4 gibt die auf Grundlage von Basisprospekten hinterlegte Zahl von Endgültigen Bedingungen in den Zeiträumen Q4/2013 sowie Q4/2014 wieder.

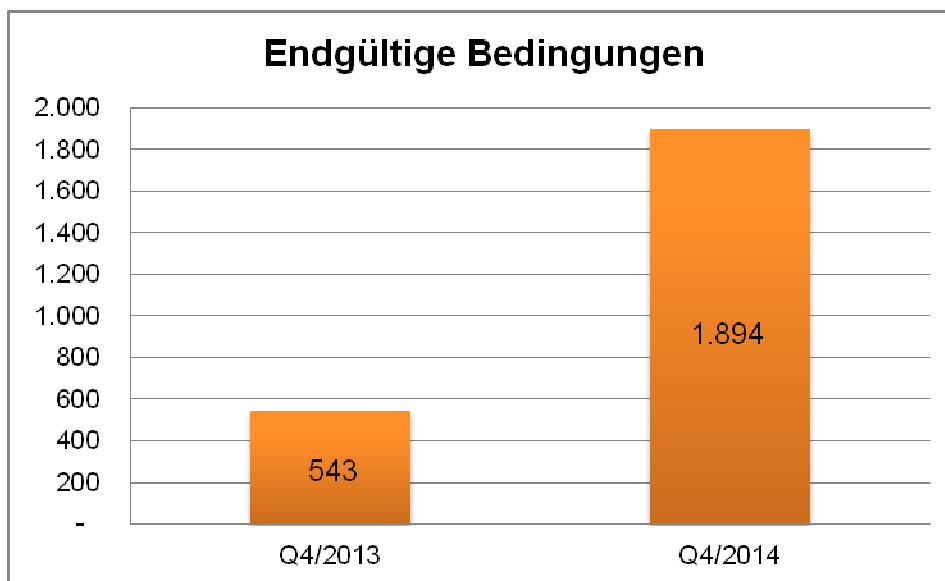


ABBILDUNG 4: HINTERLEGUNGEN ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN Q4/2013 VERSUS Q4/2014

	2009	2010	2011	2012	2013				2014			
					Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Endgültige Bedingungen	697	654	534	668	272	215	1.415	543	1.515	1.525	1.188	1.894

TABELLE 3: HINTERLEGUNGEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im 4. Quartal 2014 war – verglichen mit dem Vergleichszeitraum des Vorjahres – ein deutlicher Anstieg der Anzahl an Hinterlegungen von Final Terms zu verzeichnen. Wurden im 4. Quartal 2013 lediglich 543 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so waren es im Zeitraum 01.10.2014 bis 31.12.2014 1.894 hinterlegte Final Terms, was in etwa dem dreieinhalbfachen Wert des 4. Quartals 2013 entspricht.

3.4 EWR-NOTIFIKATIONEN

Ziel der Prospektrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem EWR-Mitgliedstaat gebilligt, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in allen EWR-Mitgliedstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zulässig.

Voraussetzung für die Verwendung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ist eine Notifikation an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaates. Dabei ist darauf zu achten, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt auf Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist die Zusammenfassung in die jeweilige Sprache des EWR-Mitgliedstaates zu übersetzen.

3.4.1 EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 5 zeigt die von den verschiedenen Mitgliedstaaten des EWR, wie z.B. Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Frankreich, England und Irland, eingehenden Notifikationen von Prospekten und Nachträgen im Zeitraum 4. Quartal 2014 gegenüber 4. Quartal 2013.

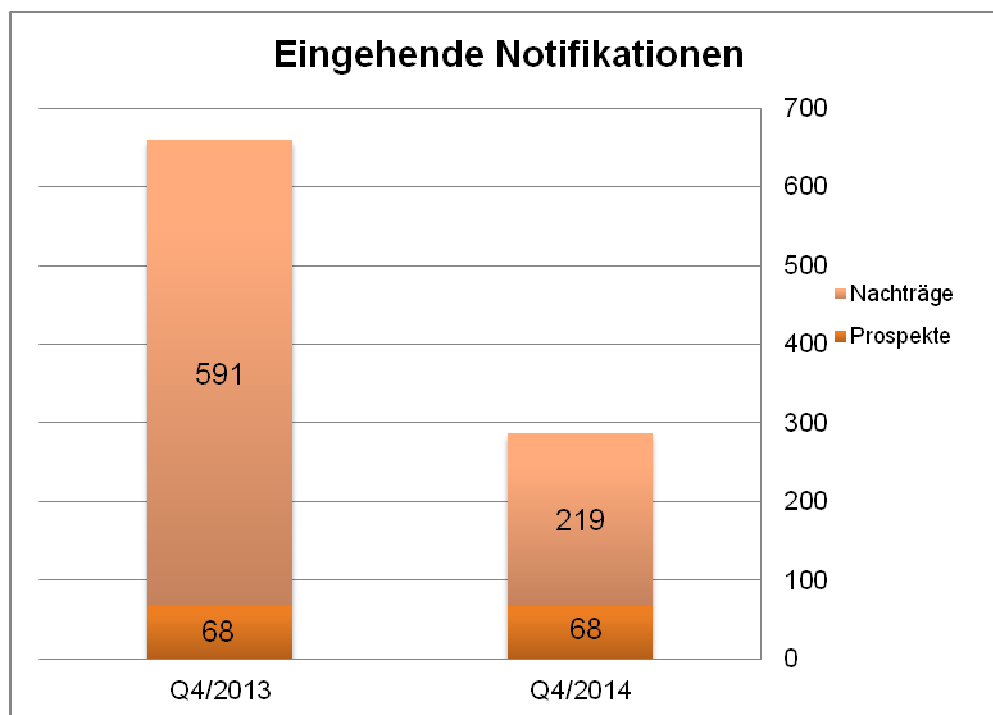


ABBILDUNG 5: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q4/2013 VERSUS Q4/2014

	2009	2010	2011	2012	2013				2014			
					Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Prospekte	311	377	386	383	55	183	88	68	55	136	81	68
Nachträge	1.468	1.789	2.482	2.250	546	799	605	591	316	332	216	219

TABELLE 4: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im internationalen Kontext wurden im 4. Quartal 2014 insgesamt 68 Prospekte an die FMA notifiziert, was im Vergleich zum 4. Quartal 2013 eine unveränderte Anzahl darstellt. Die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge verringerte sich von 591 im 4. Quartal 2013 auf 219 im 4. Quartal 2014, was einem Rückgang um rund 63% entspricht.

Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von der zuständigen Behörde des Großherzogtums Luxemburg sowie der in Deutschland zuständigen Behörde übermittelt.

3.4.2 AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 6 gibt einen Überblick über die seitens der FMA an Schwesterbehörden notifizierten Prospekte und Nachträge.

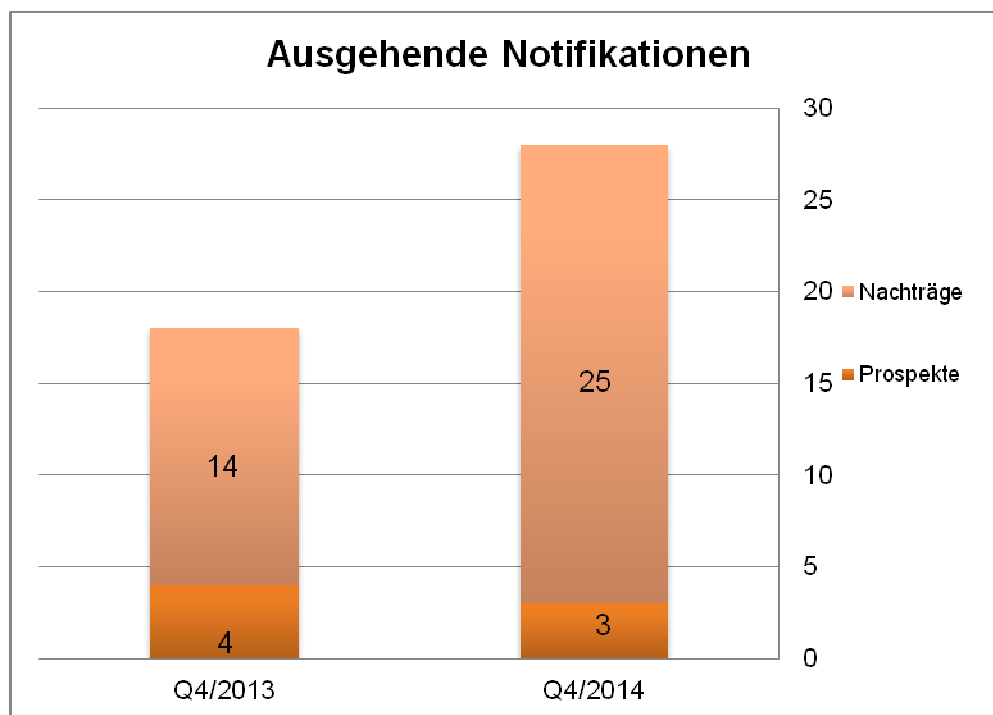


ABBILDUNG 6: AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q4/2013 VERSUS Q4/2014

Ein Vergleich der Zahlen des 4. Quartals 2014 mit jenen des 4. Quartals 2013 zeigt – auf einem niedrigen Niveau - einen Rückgang der Anzahl der notifizier-

ten Prospekte um ein Viertel. Die Zahl der an Schwesterbehörden notifizierte Nachträge zeigte demgegenüber einen Anstieg um rund 79%.

	2009	2010	2011	2012	2013				2014			
					Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Prospekte	40	33	30	26	2	15	10	4	4	12	13	3
Nachträge	47	49	33	34	3	3	9	14	20	31	24	25

TABELLE 5: NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

3.5 WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Im Zuge ihrer Tätigkeit fokussiert die FMA außerdem die laufende Aufsicht auf Verstöße im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und der Bewerbung von Wertpapieren oder Veranlagungen sowie Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG. Hier wurden unter anderem Fälle verfolgt, in denen Nachträge zu Kapitalmarktprospekten verspätet veröffentlicht wurden.

Nach den Grundsätzen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) hat ein Emittent vor dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren einen Kapitalmarktprospekt zu erstellen, ihn durch die FMA billigen zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und diesen bei der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) als Meldestelle zu hinterlegen. Für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen übernimmt der Emittent eine umfangreiche Haftung.

Der Kernbereich der Sanktionen des KMG, vor allem Verstöße gegen die Prospektpflicht, ist gemäß § 15 KMG einer gerichtlichen Strafbestimmung unterworfen. Mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ist bedroht, wer Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet, ohne dass zeitgerecht ein gebilligter Prospekt oder Nachtrag veröffentlicht wurde.

Derartige Nachträge haben gemäß KMG zu erfolgen, wenn seit der Billigung des Kapitalmarktprospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten eintreten, die die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten. Da es sich damit um eine Pflicht

des Emittenten zur Aktualisierung des Kapitalmarktprospektes im Falle wesentlicher Änderungen handelt, liegt eine unverzügliche Veröffentlichung dieser Nachträge im vitalen Interesse eines funktionierenden Kapitalmarktes. Nachtragsveröffentlichungen und -hinterlegungen, die nicht unverzüglich, sondern zum Teil mehrere Wochen verspätet erfolgten, wurden durch die FMA gleichfalls entsprechend sanktioniert.

Der Kapitalmarktprospekt stellt das rechtliche Haftungsdokument für eine Wertpapieremission dar und enthält – im Unterschied zu Werbeunterlagen – auch umfassende Informationen zur gesamten Emission.

Aus diesem Grund müssen Werbeunterlagen aller Art gemäß § 4 KMG einen Hinweis darauf enthalten, dass ein Kapitalmarktprospekt veröffentlicht wurde und wo dieser erhältlich ist. Dieser Hinweis ist wichtig, damit Anleger, die sich für die Zeichnung oder den Erwerb von Wertpapieren interessieren und mit den Usancen des Kapitalmarktgesetzes nicht im Detail vertraut sind, davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es über die Angaben in der Werbeunterlage hinaus weitere, detailliertere Informationen gibt, und wie sie diese erhalten können. Weiters dürfen Angaben in Werbeunterlagen nicht unrichtig oder irreführend sein und darüber hinaus auch nicht in einem Widerspruch zu Angaben im Kapitalmarktprospekt stehen.

Während der Emittent im Kapitalmarktprospekt, für dessen Richtigkeit er eine umfassende Haftung übernimmt, Risiken klar darstellt und erläutert, besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Werbeunterlagen, lediglich die Vorzüge und Chancen der zu begebenden Wertpapiere in den Vordergrund gerückt, die Risiken möglicherweise verschwiegen oder zumindest nicht adäquat dargestellt werden. Diese Verstöße werden im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 16 KMG entsprechend verfolgt und sanktioniert. Dies ist schon vor dem Hintergrund bedeutend, dass erfahrungsgemäß viele Anleger gerade im Retail-Bereich ihre Investmententscheidung überwiegend auf Basis von Werbeunterlagen und Beratungsgesprächen treffen.

Die folgende Tabelle 6 gibt Auskunft über die in den Jahren 2011 bis 2014 durch die FMA abgeschlossenen Verfahren wegen vermuteter Verstöße gemäß § 15 und § 16 KMG.

	2011	2012	2013				2014			
			Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
abgeschlossene KMG-Verwaltungsstrafverfahren gesamt	39	23	3	2	1	0	1	2	0	1
Anzeige an StA	25	6	0	0	6	4	7	1	6	6

TABELLE 6: § 15 UND § 16 KMG-VERFAHREN

ANHANG

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PROSPEKTAUFSICHT

Seit der Umsetzung der europäischen Prospektrichtlinie (RL 2003/71/EG) in nationales Recht ist die FMA die zuständige Behörde für die Aufsicht über Kapitalmarktprospekte. Die gesetzlichen Vorschriften umfassen dabei das Kapitalmarktgesetz (KMG), das Börsegesetz (BörseG), die dazugehörigen österreichischen Verordnungen (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung (MVSV) sowie Hinterlegungsgebührenverordnung) und die Verordnung 809/2004 idgF betreffend die in Prospekten „enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung“.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde für die Prospektaufsicht ist die FMA im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren (Wertpapierprospekte) oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse AG, wobei der Prüfmaßstab für die FMA gemäß § 8a Abs. 1 KMG die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit umfasst (Näheres dazu in Punkt C. „Prüfmaßstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens“),
- Ermittlung von vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des BörseG,

- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden, welche die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens im Rahmen von Arbeitsgruppen der European Securities and Markets Authority (ESMA) umfasst.
- Wahrnehmung koordinierender, administrativer und informatorischer Aufgaben wie die Veröffentlichung von Listen der gebilligten Wertpapierprospekte oder der geeigneten Prospektkontrolloren (siehe unter www.fma.gv.at).

Innerstaatlich ist neben der FMA auch die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) für bestimmte prospektrechtliche Aufgaben zuständig. So sind etwa bei der OeKB im Rahmen ihrer Funktion als Meldestelle die Wertpapierprospekte zu hinterlegen (ebenso die notifizierten Prospekte) und können dort auch von interessierten Anlegern eingesehen werden. Auch der Wiener Börse AG kommen im österreichischen Rechtsrahmen der Prospektkontrolle einzelne Befugnisse zu.

B. BILLIGUNGSVERFAHREN

Der österreichische und europäische Rechtsrahmen gibt das formale Verfahren sowie die materiellen Prüfschritte und -maßstäbe im Zusammenhang mit Wertpapieremissionen vor. Demzufolge muss vor jedem öffentlichen Angebot von Wertpapieren und vor jeder Börsenzulassung zu einem geregelten Markt (wie z.B. der Wiener Börse) ein Wertpapierprospekt erstellt werden, der alle wesentlichen Informationen beinhaltet, damit sich ein durchschnittlich verständiger Anleger ein fundiertes Urteil über die Lage des Emittenten und über das angebotene Wertpapier bilden kann. Ein Wertpapierprospekt bedarf zu seiner Gültigkeit der Billigung durch die FMA und muss rechtsgültig veröffentlicht werden. Gleiches gilt für Nachträge zu bereits gebilligten Wertpapierprospekten. Solche Nachträge sind gem. § 6 Abs. 1 KMG vom Emittenten dann zu erstellen, wenn während der öffentlichen Angebotsphase oder vor der Zulassung zum Handel wichtige neue Umstände auftreten oder wesentliche Unrichtigkeiten beziehungsweise Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt gemachten Angaben entdeckt werden.

Bei Einreichung des Prospekts sind ein formeller Billigungsantrag sowie der originalunterfertigte Prospekt in entsprechender Ausfertigungsanzahl erforderlich. Im Rahmen von allfälligen Verbesserungsaufträgen erfolgt anschließend die Kommentierung durch die FMA unter Setzung einer Verbesserungsfrist. Die neuerliche Einreichung des überarbeiteten Prospekts hat zusätzlich eine Blackline-Version (es handelt sich hier um ein Dokument mit ersichtlichen und nachvollziehbaren Änderungen) sowie eine schriftliche Identitätserklärung der Prospektverantwortlichen zu enthalten. Wenn die Billigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, hat der Emittent einen Rechtsanspruch auf Billigung des Wertpapierprospekts.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 3 KMG den jeweiligen nationalen Normen. Aus diesem Grund sind auch Veranlagungsprospekte im Rahmen des Europäischen Passes nicht notifizierbar. Veranlagungsprospekte werden gemäß § 8 Abs 2 KMG von einem Prospektkontrollor auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und anschließend bei der OeKB hinterlegt. Die Liste geeigneter Prospektkontrollore ist unter www.fma.gv.at abrufbar. Die FMA billigt keine Veranlagungsprospekte, sondern hat hier lediglich die aufsichtsrechtliche Kompetenz im Falle von Gesetzesverstößen vorzugehen.

C. PRÜFMASSSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGS- VERFAHRENS

Im Rahmen des Prüfmaßstabs hat die FMA neben den gesetzlichen (Formal-) Voraussetzungen das kumulative Vorliegen der Billigungsvoraussetzungen – Vollständigkeit, Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) sowie Verständlichkeit – zu überprüfen. Explizit nicht vom FMA-Prüfmaßstab ist die inhaltliche Richtigkeit der Prospektangaben umfasst (siehe dazu § 8a Abs. 1 KMG).

VOLLSTÄNDIGKEIT

Da die FMA keine inhaltliche Kontrolle der vorgelegten Informationen oder eine Bonitätsprüfung des Wertpapieremittenten vorzunehmen hat, erfolgt die Voll-

ständigkeitskontrolle der FMA nur anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata. Diese Schemata wurden in der VO 809/2004 idgF für unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien standardisiert festgelegt und enthalten ein breites Spektrum an Pflichtangaben, die von einem Emittenten im Rahmen des Prospekts beizubringen sind.

Vollständigkeit erfordert, dass alle von der Prospekt-Verordnung (VO 809/2004 idgF) geforderten Mindestangaben enthalten sind. Die Angaben im Prospekt müssen somit zumindest potenziell geeignet sein, die Informationserfordernisse des jeweilig anzuwendenden Schemas der VO 809/2004 idgF abzudecken. Eine Überprüfung der Richtigkeit sowie konkrete Textänderungsaufträge im Rahmen des Billigungsverfahrens fallen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung nicht in die Kompetenz der FMA. Hinsichtlich der Richtigkeit der zu den einzelnen Schemapunkten gemachten Angaben sowie für eine materielle Unvollständigkeit – etwa für verschwiegene Angaben – trägt gemäß § 11 KMG der Emittent die Verantwortung.

KOHÄRENZ

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) ist es wesentlich, dass die einzelnen Teile des Prospekts keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Die Prüfung der Widerspruchsfreiheit beschränkt sich angesichts der kurzen gesetzlichen Kommentierungsfristen von 10 bzw. 20 Bankarbeitstagen auf offensichtliche Inkohärenzen wie bspw Abweichungen in der Zusammenfassung des Prospekts von den sonst im Prospekt enthaltenen Angaben oder Unstimmigkeiten zwischen den per Verweis oder als Anhang zum Prospekt aufgenommenen Dokumenten, die im Regelfall Finanzinformationen betreffen, als solchen und dem restlichen Text des Prospektes.

VERSTÄNDLICHKEIT

Der Maßstab für die Beurteilung der Verständlichkeit der Angaben ist der durchschnittlich verständige Anleger. Diese Maßfigur ist charakterisiert als eine Person mit einem nicht zu hohen Fachwissen. Nach der Lektüre des Prospektes sollte sie ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen in der Lage sein, sich ein Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die

Zukunftsaussichten des Emittenten sowie über die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und Risiken zu bilden. Die Informationen des Wertpapierprospekts sind in einer leicht analysier- und nachvollziehbaren Form vorzulegen. Das bedeutet zwar nicht, dass auf Fachtermini verzichtet werden muss, doch ist zumindest eine Erläuterung über diese aufzunehmen. Auch darf das Fachvokabular selbst keinen bedeutenden Teil des Wertpapierprospekts ausmachen. Besonders eine dem Prospekt vorangestellte Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Wertpapier verbundenen Risikofaktoren ist in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.